

MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH, Potsdam

Bericht über die Prüfung der Angaben in der Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019 zu dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen mit Stand vom 12. Januar 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon +49 (30) 81 07 95 - 0
Telefax +49 (30) 81 07 95 - 81
E-Mail berlin@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Rödl & Partner

Inhalt

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	5
II.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
III.	Zusammenfassung	8

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats der

MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

– nachfolgend auch MEAB mbH genannt – hat uns im Rahmen des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB der MEAB mbH auch mit der erweiterten Prüfung der Angaben in der erweiterten Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019 zu dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen mit Stand vom 12. Januar 2016 beauftragt.

Danach ist die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zum 31. Dezember 2019 zum Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2019 dahingehend zu beurteilen, ob Sachverhalte vorliegen, die uns zu der Annahme veranlassen, dass den Verhaltensempfehlungen des Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juli 2005 in der Fassung vom 12. Januar 2016 nicht entsprochen wurde und Abweichungen von diesen Empfehlungen in der oben genannten Erklärung nicht dargestellt und begründet sind. Grundlage hierfür ist die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zum 31. Dezember 2019 zum Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2019 und die diesem zugrunde liegenden Unterlagen.

Bei unserer Prüfung haben wir analog den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ergangenen Prüfungsstandard "Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung" (IDW PS 345) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2019 vereinbart.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450). Die erweiterte Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019 zu dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen mit Stand vom 12. Januar 2016 sind in Anlage 1 und der betreffende Kodex in Anlage 2 enthalten. Wir verweisen ergänzend auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Angaben zur Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2019 geprüft. Grundlage unserer Prüfung war der Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 19. Juli 2005 gültig in der Fassung vom 12. Januar 2016. Dessen Anwendung haben die Länder Berlin und Brandenburg in der Gesellschafterversammlung am 26. September 2005 beschlossen.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer Tätigkeit zu beurteilen.

Unsere Prüfung haben wir unter entsprechender Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ergangenen Prüfungsstandards "Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345)" vorgenommen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit geplant und durchgeführt. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung und Aufzeichnung der betreffenden Angaben sowie die uns vorgelegten Nachweise zu den gemachten Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Durchführung des Auftrags standen uns insbesondere die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der MEAB mbH zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2018 vom 10.04.2019,
- Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der MEAB mbH zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2019 (siehe Anlage 1) vom 24.04.2020,
- Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafter des Geschäftsjahres 2019,
- Protokolle der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses und des technischen Ausschusses des Geschäftsjahres 2019,
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien der Gesellschaft, Organigramme, aktuelle Verträge (z.B. Gesellschaftsvertrag, Verträge der Geschäftsführung).

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, die auch die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 53 HGrG und als Prüfungsschwerpunkt die Prüfung der Bezüge des Aufsichtsratsmitglieder, der Geschäftsführung sowie leitenden Mitarbeiter (Bezügebericht) beinhaltete.

Im Einzelnen haben wir im Wesentlichen folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht der "Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der MEAB mbH zum 31. Dezember 2019 zu dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg mit Stand vom 12. Januar 2016" vom 24.04.2020,
- Durchsicht der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen,
- Durchsicht der Protokolle des Wirtschaftsausschusses und des technischen Ausschusses,
- Durchsicht der Verträge der Gesellschaft,
- Diskussion mit der Geschäftsführung und den leitenden Mitarbeitern.

Rödl & Partner

Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen nur von solchen Verhaltensempfehlungen erkennbar sind, deren Einhaltung für uns zwangsläufig aus Unterlagen und Informationen erkennbar sind, die zur Erlangung der Prüfungsnachweise herangezogen werden. Daneben können wir nur vergangenheitsbezogene Angaben betrachten. Eine Feststellung von Abweichungen von Verhaltensempfehlungen, die eine subjektive Beurteilung durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat außerhalb der Rechnungslegung erfordern, ist uns nicht möglich.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2020 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in der Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2019 liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der MEAB mbH und des Aufsichtsrates. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Tätigkeit eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen abzugeben.

III. Zusammenfassung

Wir haben auftragsgemäß die in der Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2019 wiederkehrenden Angaben der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der MEAB mbH durchgesehen.

Als Grundlage für den Betrachtungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 diente der Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg mit Stand vom 12. Januar 2016.

Im Rahmen unserer Prüfung (wir verweisen diesbezüglich auf den Abschnitt „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts) sind uns zu den in der Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der MEAB mbH zu dem Corporate Governance Kodex zum 31. Dezember 2019 gemachten Angaben keine gegenteiligen Erkenntnisse bekannt geworden.

Berlin, den 24.04.2020

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fischl
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

1. Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Potsdam, zum 31.12.2019 zu dem Corporate Governance Kodex (Stand 12. Januar 2016)
2. Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen mit Stand vom 12. Januar 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Gesonderte Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses 31.12.2019

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH, Potsdam, zum 31.12.2019 zu dem Corporate Governance Kodex (Stand 12. Januar 2016) - Änderungen gekennzeichnet

Vorbemerkung (insbesondere zum § 4 Geschäftsführung)

Geschäftsführung = leitende Angestellte; auf den Geschäftsführer wird im Folgenden als Einzelperson abgestellt

Am 04.12.2019 wurde bekannt, dass gegen den Geschäftsführer der MEAB mbH wegen u.a. des Verdachts auf Bestechung bzw. Bestechlichkeit durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin ermittelt wird. Der Aufsichtsrat hat unmittelbar nach Kenntnisnahme alle erforderlichen Schritte eingeleitet, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Im Hinblick darauf, dass das Ermittlungsverfahren nicht die Gesellschaft, sondern nur den Geschäftsführer sowie weitere außenstehende Dritte betrifft, wurde der Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat sofort von der Wahrnehmung seiner Tätigkeit freigestellt und ihm die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte untersagt. In Abhängigkeit vom weiteren Fortgang der Ermittlungen, hält sich die MEAB mbH weitere rechtliche Schritte gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer und weitere Beschuldigte und Geschäftspartner vor.

Der Aufsichtsrat hat außerdem unverzüglich die Kanzlei CMS Hasche Sigle Partnerinnen mbB (CMS) mit der Prüfung des dem Verdacht zugrundeliegenden Sachverhaltes beauftragt.

Am 17.12.2019 wurde der freigestellte Geschäftsführer fristlos gekündigt. Die Untersuchungen / Ermittlungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Mit Wirkung zum 01.02.2020 wurde Herr Frank Mattat als Interimsgeschäftsführer bestellt. In der Zwischenzeit wurden die Geschäfte gemeinsam durch die beiden Prokuristen weitergeführt.

Im Zuge des Vorfalls wurde u.a. die zeitnahe Einführung eines Compliance Management Systems bzw. eines Verhaltenskodex beschlossen. Hiermit wurde CMS beauftragt.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
VI.	Regeln für die Unternehmen	
2.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	
2.1.	Gesellschafter	
2.1.1	Gesellschafter oberstes Willensbildungsorgan; Bestimmung des Gegenstandes des Unternehmens sowie dessen Änderung; verantwortlich bei Umwandlungen oder Auflösung der Gesellschaft	Wird entsprechend praktiziert. Der Gesellschaftsvertrag wurde 2019 nicht geändert.
2.1.2	Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber Geschäftsführern	Wird, sofern erforderlich, wahrgenommen. In 2019 wurde das Weisungsrecht nicht wahrgenommen.
2.1.3	Gesellschafter kann AR installieren und mit der laufenden Überwachung des Unternehmens beauftragen; bei Handlungsunfähigkeit des AR übernimmt Gesellschafter die Überwachungspflicht	Installation eines Aufsichtsrates ist erfolgt.
2.1.4	Gesellschafter nehmen Rechte in Gesellschafterversammlungen wahr und üben ihr Stimmrecht aus	Wird entsprechend praktiziert.
2.1.5	Die/Der ARV hat das Protokoll über die Gesellschafterversammlung unverzüglich mit den erforderlichen Angaben (Ort, Tag, Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse, wesentliche Inhalte) erstellen zu lassen; Beschlüsse außerhalb der Versammlungen sind unverzüglich durch die/den ARV zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben	Die Protokolle der Gesellschafterversammlungen wurde unverzüglich erstellt und versandt. Beschlüsse außerhalb der Versammlung wurden nicht gefasst.
2.1.6	Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich nach dem Anteil am Nennkapital (sofern nicht im GV anders geregelt)	Wird entsprechend praktiziert.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
2.1.7	Gesellschafter entscheiden über - Feststellung Jahresabschluss - Ergebnisverwendung - Entlastung Geschäftsführung und AR - Bestellung Anteilvertreter (AR) - Wahl Abschlussprüfer	In der 27. GV am 16.07.2019 wurden alle erforderlichen Beschlüsse getroffen. Außerordentliche GV am 09.12.2019 ohne Beteiligung eines MEAB-Vertreters.
2.2	Einladung zur Gesellschafterversammlung	
2.2.1	ARV beruft mindestens einmal jährlich eine GV ein; Frist der Einladung 14 Tage, unter Angabe Tagesordnung und Mitteilung zu den Beschlussvorschlügen; Beratungsunterlagen	ist termingerecht erfolgt
2.2.2	Gesellschafterminderheiten sind nach Maßgabe der Gesetze und Gesellschafterverträge berechtigt die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen	trifft nicht zu

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
3.	Zusammenwirken Geschäftsführung und Aufsichtsrat	
3.1.	Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft	Die Zusammenarbeit der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist stets darauf ausgerichtet, dass die beschlossenen Maßnahmen dem Wohle der Gesellschaft dienen.
3.2.	Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens; Erörterungen zum Stand der Umsetzung	Die Umsetzung der in 2011 beschlossenen strategischen Neuausrichtung des Unternehmens wurde in den AR-Sitzungen weiter verfolgt.
3.3.	Überwachung von konzernabhängigen Gesellschaften	Es gibt keine von der MEAB mbH abhängigen Gesellschaften, die bestehenden Beteiligungen liegen unter 8 %.
3.4.	Zustimmungspflichtige Geschäfte	<p>Zustimmungspflichtige Geschäfte sind verbindlich im Gesellschaftsvertrag geregelt. Nachfolgende zustimmungspflichtige bzw. wesentliche Geschäfte wurden in 2019 bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturfonds 2019 - Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2020 - Zustimmung zur schrittweisen Stilllegung der MBA Schöneiche ab dem 01.01.2019 bis zur Beendigung der Dienstleistungsverträge mit 2 Brandenburger Kommunen am 31.12.2020 und Aufnahme in des Wirtschaftsplan 2019 ff - Mittelfreigabe für ingenieurtechnische Planungsleistungen die Weiterführung und Fertigstellung des Zentralsammlers auf der Deponie Schöneiche - Beimischung von 25 % bis zu maximal 30 % (bezogen auf das jeweilige Fondsvermögen) aus dem DAX/Stoxx-Bereich (5 % Differenz als Schwankungsbereich für Aktienkursanstiege). Dies ist bereits durch die geltende Anlagennrichtlinie abgedeckt und hebt den AR-Beschluss Nummer 139 vom 13.12.2006 (max. 20 % Beimischung Aktien) auf. Voraussetzung zur Umsetzung: Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des Beschlusses in einer der kommenden AR Sitzungen. Der AR muss dem Konzept zustimmen - Einstellung des entstehenden Investitionsaufwandes für die DK I Erweiterung Schöneiche (VA 2 inkl. Zentralsammler) i.H.v. ca. 34 Mio. € in die Wirtschaftsplan 2020 ff
3.5.	bei Ablehnung von Geschäften durch AR kann die Geschäftsführung Zustimmung durch Gesellschafter beantragen	entfällt, da nicht vorgefallen
3.6.	Informationsversorgung des AR	Monatsberichte über die aktuelle Situation, Quartalsberichte mit Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kumuliert und Vorschau auf das Jahresergebnis, regelmäßig ergänzende mündliche Informationen durch die Geschäftsführung und Erörterung durch diese an die Aufsichtsratsvorsitzende

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
3.7.	Festlegungen durch den AR zu Berichtspflichten der Geschäftsführung, Festlegung von Inhalten (inkl. verbundene Unternehmen) und Terminen - rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung fordern Inhalt der Berichte: alle Angelegenheiten zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Die in 2005 getroffenen Festlegungen des Aufsichtsrates zu den Inhalten der Berichte werden fortgeführt und laufend entsprechend den aktuellen Anforderungen angepasst. Monatsbericht: Darstellung Plan-Ist-Vergleiche in Kurzform mit Vorschau, Aufzeigen der aktuellen Situation und Stand der Arbeiten, aktuelle Entwicklung der Finanzanlagen Quartalsbericht: Plan-Ist-Vergleich unterteilt nach Gesamtüberblick, Umsatzstruktur, Kennziffern des Personalplanes und des Finanzplanes, Liquidität, Zinsergebnis, Investitionen und Projekte der Sicherung/Sanierung, der zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung; jährliche Berichterstattung zum Risikomanagement
3.7.1 (neu)	Zwischenerfolgsrechnung soll den Berichten beigefügt werden	Quartalsberichte enthalten eine aktuelle Vorschau auf das Jahresergebnis.
3.7.2 (neu)	Einflüsse durch verbundene Unternehmen	Die Berichterstattung an die Aufsichtsgremien enthält auch die aktuelle Situationsdarstellung zu den Beteiligungen; verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG existieren nicht.
3.7.3 (neu)	Bericht in Textform	Die Berichterstattung erfolgt in Textform.
3.7.4 (neu)	Versand der Berichte regelmäßig an Gesellschafter	Der Versand erfolgt zeitgleich an die Gesellschafter und den AR.
3.8.	Vertraulichkeit der Diskussionen und Verschwiegenheit	Auf diese wird immer hingewiesen. Es liegen keine Hinweise vor, dass diese Grundsätze verletzt wurden.
3.9.	Tagungen AR ohne Teilnahme der Geschäftsführung soll möglich sein	sind jederzeit möglich, wird zu Personalfragen hinsichtlich der Geschäftsführung praktiziert
3.10.	Beratung und Unterstützung des AR soll durch Dritte möglich sein	ist jederzeit möglich
3.11.	Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung durch AR und Geschäftsführung Abschluss D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung und Aufsichtsrat soll nur von Unternehmen mit erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken erfolgen; Grundlage unternehmensspezifische Risikoanalyse	Durch den AR erfolgt: Zum Geschäftsführer Dirk-Uwe Michaelis siehe Vorbemerkung Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist erfolgt. Die notwendige Risikoanalyse ist erstellt und die Zustimmung der Gesellschafter liegt vor.
3.12.	Selbstbehalt von mindestens 10 vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung für Mitglieder des AR soll ein angemessener Selbstbehalt festgelegt werden Orientierung an Höhe der Vergütung für die Tätigkeit im AR	Die Anforderungen aus dem CGK wurden versicherungstechnisch umgesetzt.
3.13.	Ersatzleistungen der Versicherung unmittelbar an das Unternehmen; Freistellungsansprüche kraft Dienstrecht des Landes nicht zu Gunsten der Versicherung Zustimmungspflichtig durch Gesellschafterversammlung Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates bzw. diesen nahe stehenden Personen sollen unterbleiben; falls doch Abschluss, dann nur mit Zustimmung AR	Ein entsprechender zustimmender Umlaufbeschluss der Gesellschafter liegt vor. Derartige Geschäfte sind nicht erfolgt.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
4.	Geschäftsführung	
4.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten	
4.1.1	Verantwortung und Verpflichtung der Geschäftsführung zum Handeln im Unternehmensinteresse; Bindung am Gesellschaftszweck	Die Geschäftsführung ist sich ihrer Verantwortung für das Unternehmen bewusst und handelt auch entsprechend. Zum Geschäftsführer Dirk-Uwe Michaelis - siehe Vorbemerkung
4.1.2	Entwicklung, Abstimmung (mit Aufsichtsrat) und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens; Einbeziehung Gesellschafter	Die strategische Ausrichtung des Unternehmens erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und bei wesentlichen Vorgängen auch mit den Gesellschaftern.
4.1.3	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien	Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien wird geachtet. Zum Geschäftsführer Dirk-Uwe Michaelis - siehe Vorbemerkung
4.1.4	an das Unternehmen angepasstes Risikomanagement und -controlling unter Beachtung der Risikofrüherkennung	ist vorhanden, u.a. durch monatliche operative Meldungen, Berichte in Text- und Zahlenform, Kurzübersichten bzw. Sofortmeldungen an die Geschäftsführung
4.1.5	die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen eine Vielfalt und angemessene Frauenbeteiligung anstreben	Bewerber bzw. Bewerberinnen werden hinsichtlich ihrer Qualifikation und Eignung, unabhängig vom Geschlecht bewertet und eingesetzt. Der aktuelle Anteil der Frauenbeteiligung in Führungsfunktionen des Unternehmens beträgt 50 %.
4.1.6	Vier-Augen-Prinzip bei wesentlichen Entscheidungen, keine Einzelberechtigungen für Konten	In den bestehenden Ordnungen des Unternehmens (Geschäfts-, Zahlungs- und Unterschriftenordnung) ist das Vier-Augen-Prinzip verbindlich geregelt.
4.2.	Zusammensetzung	
4.2.1	der AR soll bei der Besetzung der Geschäftsführung Vielfalt und eine angemessene Frauenbeteiligung anstreben	Dies wird stets berücksichtigt. Bewerber bzw. Bewerberinnen werden hinsichtlich ihrer Qualifikation und Eignung, unabhängig vom Geschlecht bewertet und eingesetzt. In der jetzigen Geschäftsführung ist keine Frau tätig.
4.2.2	bei mehreren Geschäftsführern – soll ein durch den AR genehmigter Geschäftsverteilungsplan die Zusammenarbeit regeln; AR kann Sprecher bestimmen	Es ist seit 01.05.2013 nur ein Geschäftsführer (Herr Dirk-Uwe Michaelis) bestellt. Zum 05.12.2019 erfolgte eine sofortige widerrufliche Freistellung. Zum 17.12.2019 erfolgte die fristlose Kündigung. Bis zur Nachbesetzung wurde ein Interimsgeschäftsführer (Herr Frank Mattat) zum 01.02.2020 bestellt (Vertragsende 31.01.2021). In der Zwischenzeit wurden die Geschäfte durch die beiden Prokuristen geführt.
4.2.3	Gesamtverantwortung der Geschäftsführer; gegenseitige Unterrichtungspflichten	s.o.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
4.3.	Vergütung	
4.3.1	Festlegung der Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsführung einschl. wesentlicher Vertragselemente durch AR; regelmäßige Überprüfung	Während der jeweiligen Vertragslaufzeit sind die Strukturen festgelegt.
4.3.2	Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung durch AR unter Berücksichtigung der Leistungsbeurteilung	Erfolgt im Rahmen der Gewährung der Tantiemen.
4.3.3	Gesamtvergütung der Geschäftsführung umfasst monetäre Vergütungssteile, Versorgungszusagen, sonstige Leistungen insbes. für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit zugesagte Leistung von Dritten oder im Geschäftsjahr gewährt	Dem Geschäftsführer Herr Dirk-Uwe Michaeis war vertraglich ein Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge zugesichert, deren Angemessenheit beachtet wurde. Es handelt sich hierbei um eine nicht bilanzierungspflichtige Zusage.
4.3.4	Angemessenheit der gewährten Vergütungsbestandteile; keine Verteilung zu unangemessenen Risiken; Festlegung Höchstgrenze der Gesamtvergütung (fix und variabel) Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung in fixe und variable Bestandteile;	Die Vergütungshöhe wird als angemessen angesehen und verteilt nicht, unangemessene Risiken einzugehen. Eine Festlegung der Höchstgrenze erfolgt über den Anstellungsvertrag und die maximale Höhe der Tantieme. Die Vergütung ist in einen festen Bestandteil – Gehalt – und einen variablen Bestandteil – Tantieme – unterteilt.
4.3.5	Zielvereinbarungen für variable Bestandteile sollen an Aufgaben und Leistungen sowie am geschäftlichen Erfolg sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter gebunden werden. Zu Beginn des Geschäftsjahres sollen nicht nachträglich änderbare Zielvereinbarungen dem AR vorgelegt werden; für a.o. Entwicklungen soll der AR eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren Bei eventuellen Versorgungszusagen soll der AR das angestrebte Niveau (auch nach Dauer/Beendigung der GF) festlegen und Aufwand berücksichtigen; eine Direktversicherung soll abgeschlossen werden	Zielvereinbarungen wurden abgeschlossen. Eine langfristige Gehaltskomponente wurde nicht festgelegt. Diese wird aufgrund des Geschäftsmodells der MEAB nicht für erforderlich angesehen. Die Tantieme ist betragsmäßig begrenzt. Es wurden keine Versorgungszusagen getroffen.
4.3.5	Beim Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden – Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund nicht über 2 Jahresvergütungen (einschl. Nebenleistungen) bzw. nicht mehr als Restlaufzeit des Anstellungsvertrages Abstimmung AR mit Gesellschafter zur Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung	Im Anstellungsvertrag wurde für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit ein Abfindungs-Cap vereinbart. Der Vergütungsrahmen ist in den Geschäftführerverträgen enthalten, die den Gesellschaftern vorliegen.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
4.4.	Interessenskonflikte	
4.4.1 (vorher 4.4.1 und 4.4.3)	Geschäftsführer unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet; keine persönlichen Interessen bei Unternehmensentscheidungen zu verfolgen	Es gibt keine gegenteiligen Erkenntnisse. Zum Geschäftsführer Herr Dirk-Uwe Michaelis siehe Vorbemerkung.
4.4.2	keine Gewährung oder Inanspruchnahme von Zuwendungen und sonstigen Vorteilen an oder durch Dritte an Geschäftsführung und Mitarbeiter	Es gibt zur Geschäftsführung keine gegenteiligen Erkenntnisse. Zum Geschäftsführer Dirk-Uwe Michaelis - siehe Vorbemerkung
4.4.3 (4.4.4 alt)	Offenlegungspflicht gegenüber AR und anderen Mitgliedern der Geschäftsführung bei Interessenskonflikten	Interessenskonflikte des Geschäftsführers wurden nicht angezeigt.
4.4.4 (4.4.5 alt)	Nebentätigkeit der Geschäftsführer inkl. Aufsichtsratsmandate nur mit Zustimmung des AR; durch AR Regelungen zum Umgang mit eventuellen Einkünften usw.	Fehlanzeige in 2019 - funktions- und personengebundene Tätigkeiten in Verbänden und Gremien erfolgen mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
5.	Aufsichtsrat	
5.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten	
5.1.1	Beratung und Überwachung der Geschäftsführung zur Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung	Die geforderte Beratung und Überwachung der Geschäftsführung ist erfolgt.
	Satzungsmäßige Betätigung des Unternehmens	trifft zu
	zukünftige Geschäftspolitik und diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung	siehe Pkt. 3.2
5.1.2	Überwachung des AR auch in den Beteiligungsunternehmen – hier keine Geschäfte ohne Zustimmung AR, die in der Obergesellschaft	trifft nicht zu
5.1.3	zustimmungspflichtig sind jederzeit Anforderung der aktuellen Berichterstattung der Geschäftsführung möglich; auch durch einzelnes AR-Mitglied; Einsicht und Prüfung in Bücher und Schriften; Beauftragung von Sachverständigen möglich	Auf Anforderung werden aktuelle Berichterstattungen übergeben.
5.1.4	keine Weisungsbefugnis des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung; keine Übertragung von Aufgaben der Geschäftsführung an den AR möglich, Prüfung der Folgen bei Nichtbeachtung wichtiger Vorschläge	Der Aufsichtsrat hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung; er spricht Empfehlungen aus. AR-zustimmungspflichtige Geschäfte werden durch die Geschäftsführung zur Beschlussfassung eingereicht.
5.1.5	Einberufung Gesellschafterversammlung durch AR, wenn zum Wohle des Unternehmens erforderlich	Die Vorsitzende des AR hat zum 16.07.2019, in Abstimmung mit den Gesellschaftern, eine ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung wurde zum 09.12.2019 einberufen.
5.1.6	Pflicht des AR zur Teilnahme an Sitzungen und Verantwortung für Überwachungspflicht	Die AR-Mitglieder haben regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen.
5.1.7	mindestens 1 AR-Sitzung je 1/4 -Jahr; jedes AR-Mitglied kann Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen (2 Wochenfrist)	Insgesamt fanden 2019 fünf Sitzungen des Aufsichtsrates und zwei Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates statt.
5.1.8	Umlaufbeschlüsse inkl. Zustimmung zu diesem Verfahren; Protokollierung der Umlaufbeschlüsse; fernmündliche Beschlussfassungen soll vermieden werden	Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich in Schriftform gefasst und in den Unterlagen der Gesellschaft dokumentiert.
5.1.9	Zuständigkeit für Bestellung und Abberufung Geschäftsführer; Bestellung soll max. für 5 Jahre erfolgen; erstmalige Bestellung unterhalb der Grenze; Festlegung einer Altersgrenze soll erfolgen; Nachfolgeplanung gemeinsam mit Geschäftsführung	Der AR ist für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zuständig. Eine Festlegung einer Altersgrenze auf 67 Jahre, erfolgte in 2016. Zum aktuellen Stand siehe Vorbemerkungen § 4 Geschäftsführung.
5.1.10	Bestellung Geschäftsführer jederzeit widerruflich; Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen	Dies ist möglich und wird gegebenenfalls praktiziert.
5.1.11	Geschäftsordnung AR soll es geben	besteht
5.1.12	Definition der Notwendigkeiten wenn kein AR vorhanden; Überwachungsfunktion durch Gesellschafter	entfällt

Verweis CGK	Kurzarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
5.2.	Aufgaben und Befugnisse des AR-Vorsitzenden	
	AR-Vorsitzende koordiniert Aufgaben und leitet die AR-Sitzungen; kein Entscheidungsrecht anstelle des AR, ständiger Kontakt mit Geschäftsführung zwecks Beratung zur Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement	Die Vorsitzende des AR wurde durch das Land Brandenburg im Benehmen mit dem Land Berlin entsandt.
5.3.	AR-Vorsitzende soll AR informieren und falls erforderlich Sondersitzungen einberufen	wird ständig durch Telefonate sowie im Rahmen regelmäßiger Jour fixe realisiert
	Bildung von Ausschüssen	
5.3.1	AR kann qualifizierte Ausschüsse zur Vorbereitung der Sitzungen bilden	wird praktiziert; der Technische Ausschuss und der Wirtschaftsausschuss sind etabliert
5.3.2	AR soll Prüfungsausschuss bilden, der sich insbes. mit Fragen Rechnungslegung, Risikomanagement, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Erteilung Prüfungsauftrag, Bestimmung Prüfungsschwerpunkte und Honorarvereinbarung befasst – AR-Vorsitzender sollte nicht Vorsitz haben	Die Funktion eines Prüfungsausschusses wird vom Wirtschaftsausschuss wahrgenommen, der für den Aufsichtsrat alle kaufmännischen Fragen und auch die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und die Empfehlung zu zusätzlichen Prüfungen bzw. Prüfungsschwerpunkten vorbereitet; den Vorsitz hat die Vorsitzende des AR.
5.3.3 (5.3.4 alt)	von der Einrichtung von Ausschüssen, die statt AR Entscheidungen treffen, soll abgesehen werden	wurde berücksichtigt
5.4.	Zusammensetzung	
5.4.1	fachlich kompetente AR-Mitglieder wählen; auf die Vielfalt und auf die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen ist hinzuwirken; potenzielle Interessenkonflikte sind zu berücksichtigen; es soll eine Altersgrenze festgelegt werden	Der AR besteht aus fachlich kompetenten Mitgliedern, die, so sie den Fachsorts der Gesellschafter angehören, den dortigen beamtenrechtlichen Altersgrenzen unterliegen. Bei der Auswahl der AR-Mitglieder sind Frauen gleichberechtigt berücksichtigt. In 2019 wurden zunächst 2. ab Juli 2019 3 von 5 Mandaten von Frauen wahrgenommen.
5.4.2 (5.4.3 alt)	persönliche Ausübung des AR-Mandates, bei Abwesenheit durch Stimmboten Beschlussfassung möglich	möglicherweise nicht angewandt
5.4.3 (5.4.4 alt und 2. Absatz 5.4.2 alt)	Genügend Zeit zur Ausübung des Mandates. Bei Teilnahme eines AR-Mitgliedes an weniger als der Hälfte der Sitzungen soll ein entsprechender Hinweis im Bericht des AR erfolgen.	Die Mitglieder bringen die für die Ausübung des Mandates erforderliche Zeit ein.
5.4.4 (5.4.5 alt)	AR-Mitglieder sind für die erforderliche Aus- und Weiterbildung eigenverantwortlich; die Gesellschaft leistet Unterstützung	Es nahmen in 2019 zwei AR-Mitglieder an einer "Fortbildung für AR-Mitglieder" teil.
5.4.5 (5.4.6 alt)	Einberufung der Sitzungen des AR und der Ausschüsse vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen	erfolgt. Bei einer erforderlichen Verkürzung der Frist wurde das Einverständnis aller AR-Mitglieder eingeholt.
5.4.6 (5.4.7 alt)	Einladung soll in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge inkl. Vorlagen erfolgen	
5.4.7 (5.4.8 alt)	nachgereichte Beschlussgegenstände nur möglich, wenn kein Mitglied des AR oder Ausschusses dagegen ist	
5.4.5 (5.4.6 alt)	Niederschrift über alle Sitzungen mit Angabe von Ort, Datum, Teilnehmer, Tagesordnung wesentliche Inhalte, Beschlüsse / Empfehlungen soll Unterschrift (Sitzungsleiter / Schriftführer) enthalten	Über jede AR-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Vorsitzenden des AR und vom Protokollanten abgezeichnet wird.
5.4.6 (5.4.7 alt)	alle Berichte und Vorlagen, Niederschriften sowie Protokolle schriftlicher Abstimmung sollen unverzüglich an Gesellschafter übersandt werden	Den Gesellschaftern werden die Protokolle, in der Regel nach Freigabe, in der nächstfolgenden AR-Sitzung zur Verfügung gestellt.
5.4.7 (5.4.8 alt)	Festlegung Vergütung AR (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) im Gesellschaftsvertrag oder in der Gesellschafterversammlung	Die Vergütung für den AR sowie für die Vorsitzende des AR wurde durch die Gesellschafter festgelegt.

Verweis CGK	Kurzarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
5.5.	Interessenskonflikte	
5.5.1	Handeln im Unternehmensinteresse; keine Berücksichtigung von persönlichen Interessen; Landesinteressen sollen berücksichtigt werden	Die Entscheidungen des AR werden im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung von Landesinteressen getroffen.
5.5.2	Offenlegung von Interessenskonflikten	war nicht erforderlich
5.5.3	Bericht an die Gesellschafterversammlung = > soll Interessenskonflikte sowie deren Lösung beinhalten, nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte sollen eine Beendigung des Mandates zur Folge haben	war nicht erforderlich
5.6.	Effizienzprüfung	
	es soll eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz des AR erfolgen	Der AR hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 einen Fragebogen zur Durchführung einer Effizienzprüfung beschlossen. Die Effizienzprüfung erfolgt alle zwei Jahre. Die nächste Überprüfung ist für das 1. HJ 2020 vorgesehen.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
6.	Transparenz	
6.1.	Corporate Governance Bericht	
	Geschäftsführung und AR sollen jährlich einen CGK-Bericht erstellen Inhalt: ob den Empfehlungen entsprochen wurde; Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen; eine Darstellung zur Vielfalt in der Geschäftsführung, in Überwachungsorganen und in Führungsfunktionen ist im Bericht aufzunehmen	Die Gesellschaft erstellt zu Prüfungszwecken einen CGK-Bericht, in dem zu jedem Punkt Stellung genommen wird, und veröffentlicht eine Zusammenfassung auf ihrer Internetseite.
6.2.	Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	Vergütung des AR wird veröffentlicht.
6.2.1	je Mitglied der Geschäftsführung soll die Gesamtvergütung nach Fixum, leistungs- und erfolgsbezogenen Teilen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung in verständl. Form im CGK-Bericht enthalten sein; dies gilt auch für Leistungen, die für bereits ausgeschiedene Geschäftsführer noch gewährt werden	Die jährliche Vergütung des Geschäftsführers in 2019 setzt sich wie folgt zusammen: Dirk-Uwe Michaelis: fix Grundgehalt: 173,2 T€; variabel: 70 T€; sonstige: 41,1 T€ (19,8 T€ steuerpfl. Sachbezüge / KFZ Nutzung, 21 T€ Lebensversicherung, 0,3 T€ Unfallversicherung); Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung wurden nicht festgelegt.
6.2.2	bei Neu- oder Wiederbestellungen von Geschäftsführern hat der AR für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung zu sorgen die Vergütung eines jeden AR-Mitgliedes soll individualisiert nach Bestandteilen unter Namensnennung im CGK-Bericht enthalten sein; Vergütungen oder sonst. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen (Beratung, Vermittlung) sind gesondert anzugeben	ist erfolgt Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates setzt sich 2019 wie folgt zusammen: Jacqueline Tag – Vorsitzende des AR: => 10,0 T€ Gisela Wiehoff => pauschale Aufwandsentschädigung: 1,53 T€ und 0,26 T€ Sitzungsgeld Günter Scholz => pauschale Aufwandsentschädigung: 1,53 T€ und 0,26 T€ Sitzungsgeld Carlo Zandonella => pauschale Aufwandsentschädigung: 0,77 T€ und 0,10 T€ Sitzungsgeld Arne-Christian Feuring => pauschale Aufwandsentschädigung: 1,53 T€ und 0,26 T€ Sitzungsgeld Kerstin Tschiedel => pauschale Aufwandsentschädigung: 0,77 T€ und 0,15 T€ Sitzungsgeld Darüber hinausgehende Vergütungen oder sonstige Vorteile lagen nicht vor.
6.3.	Veröffentlichungen von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen sollen auch im Internet zugänglich sein – CGK-Bericht – Jahresabschluss – einschl. Anhang und Lagebericht	Der detaillierte Bericht zum 31.12.2019 wird mit dem JA an die Gesellschafter übergeben. Der zusammenfassende Bericht, der auch die Auflistung der Abweichungen enthält, wird analog der Handhabung in den Vorjahren im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

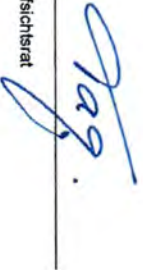
Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
7.	Rechnungswesen, Investitionen	
7.1.	Rechnungswesen	
7.1.1	Rechnungswesen an Verhältnisse des Unternehmens angepasst, den GOB entsprechend; kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln, Unternehmensplanung und Kostenrechnung zur Kontrolle Wirtschaftlichkeit	Das Rechnungswesen entspricht den Verhältnissen des Unternehmens. Es vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Jahresabschluss 2018 wurde in 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
7.1.2	AR muss handeln, wenn nicht fristgerechte oder formgerechte Erstellung JA, lt. Prüfer Mängel oder wenn keine Zwischenabschlüsse möglich	
7.1.3	Interne Revision – innerbetriebliche direkte Unterstellung der Geschäftsführung, Prüfung insbesondere Rechnungswesen, bedeutsame Vorschriften des Unternehmens, Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung; dazu schriftliche Aufträge erteilen	Die Interne Revision wird aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem mit der Geschäftsführung und dem Jahresabschlussprüfer abgestimmten Prüfungsplan durchgeführt, Sonderprüfungen sind jederzeit möglich
7.1.3	bei Zweifel soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers, ob Interne Revision erforderlich oder innerbetriebliche Prüfungen ausreichend sind, eingeholt werden	Der Abschlussprüfer nimmt im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Stellung zu den Prüfungsfeststellungen. Die Interne Revision wurde als ausreichend angesehen.
7.2.	Investitionen	Der mittelfristige Prüfungsplan bis 2020 wurde mit dem jeweiligen Abschlussprüfer abgestimmt.
7.2.1	bedeutsame Investitionen bedingen vorher vollständige ausgereifte technische Pläne, genaue Kostenberechnungen und sorgfältig erstellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Finanzpläne, vorab Billigung durch zuständiges Organ	Den bedeutsamen Investitionen gehen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, entsprechend dem zum Zeitpunkt der Einreichung vorhandenen Kenntnisstand voran und werden nach Verlauf aktualisiert. Sie finden Eingang in die Jahres- und Mittelfristplanungen des Unternehmens.
7.2.2	Abweichungen von Investitionsplänen, sofern nicht unwesentlich, sind vorab durch die Geschäftsführung zur Genehmigung zu beantragen laufende Information an den Aufsichtsrat über die erwartete Kostentwicklung	Erkennbare Abweichungen zu den Investitionsplänen werden dem AR vorab mitgeteilt und die benötigten Mittel gesondert beantragt.
7.2.3	bei wesentlichen Abweichungen zu den vom Aufsichtsrat gebilligten Plänen ist eine Schadensersatzprüfung vorzunehmen	bislang nicht erforderlich
7.2.4	die Gewährung größerer Kredite soll an die Zustimmung des AR gebunden werden	Ist lt. Gesellschaftsvertrag verbindlich vorgesehen; war 2019 nicht erforderlich.

Verweis CGK	Kurzarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
8.	Jahresabschluss und Abschlussprüfung	
8.1.	Jahresabschluss	
8.1.1	Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Bestimmungen des dritten Buches des HGB aufzustellen und zwar innerhalb der ersten drei Monate für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Der Aufsichtsrat wird bereits in der Entwurfsphase des Prüfberichtes des Abschlussprüfers zu den Ergebnissen der Prüfung unterrichtet. Die Gesellschafter erhalten über die Sitzungsunterlagen für die Aufsichtsratsitzungen Kenntnis vom aktuellen Stand. Sofort nach Erhalt des Testatsexemplares des Prüfberichtes (in der Regel bis spätestens 30.06. des Folgejahres) erhalten die Gesellschafter den testierten Jahresabschluss.
8.1.2	der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Ausübung von Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechten zu prüfen	Im Rahmen der Sitzungen des vorausgehenden Wirtschaftsausschusses und der dann folgenden Aufsichtsratsitzungen befasst sich der AR intensiv mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses inkl. den darin enthaltenen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen. Weitere zwischenzeitliche Kontakte und Gespräche sind die Regel.
8.1.3	Risiken der zukünftigen Entwicklung hat der Aufsichtsrat bei der Prüfung besonders zu beachten	Die von der Geschäftsführung im Rahmen des Lageberichtes eingeschätzten Risiken werden vom AR einer intensiven Prüfung unterzogen und werden gegebenenfalls auch in den AR-Sitzungen diskutiert und bewertet.
8.1.4	Prüfberichte über erhaltene öffentliche Zuwendungen sind durch den Aufsichtsrat besonders zu beachten	entfällt
8.1.5	der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten	Der AR erstellt jährlich einen Bericht zum Jahresabschluss.
8.1.6	der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Geschäftsführer	Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Gesellschafterversammlung die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und zur Entlastung des Geschäftsführers abgegeben.
8.1.7	die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, sowie über die Entlastung des AR und der Geschäftsführung zu beschließen	Die Gesellschafter haben die erforderlichen Beschlüsse zuletzt anlässlich der am 16.07.2019 durchgeführten Gesellschafterversammlung gefasst.
8.2.	Abschlussprüfung	
8.2.1	der AR soll mit dem Abschlussprüfer eine sofortige Unterrichtungspflicht bei während der Prüfung eintretenden Ausschluss- oder Befangenhheitsgründen vereinbaren	ist vereinbart
8.2.2	der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und schließt die Honorarvereinbarung ab; die Beauftragung hat unverzüglich nach Wahl des Prüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen; die Prüfung nach § 53 HGrG sowie die Erstellung eines vertraulichen Bezügeberichtes ist ebenfalls zu beauftragen; im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Erklärung zur Einhaltung des CGK erfolgt ist	Die Beauftragung des Abschlussprüfers ist durch den Aufsichtsrat erfolgt. Neben der eigentlichen Abschlussprüfung ist auch die Prüfung nach § 53 HGrG, die Erstellung eines Bezügeberichtes sowie eine Prüfung zu den Finanzanlagen sowie der prüferischen Durchsicht der Angaben zu dem CGK beauftragt worden.
8.2.3	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Leistungen sind durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig, soweit die Summe der Verträge über 10 % der Jahresabschlussprüfungskosten liegt	In 2019 keine zusätzlichen Verträge mit dem Abschlussprüfer.

Verweis CGK	Kurzdarstellung Inhalt	Erklärung der Geschäftsführung / Aufsichtsrat
8.2.4	Der AR soll vereinbaren: Verpflichtung des Abschlussprüfers zur unverzüglichen Berichterstattung des Jahresabschlussprüfers bei wesentlichen Feststellungen und Vorkommnissen im Rahmen der Durchführung der Jahresabschlussprüfung sofortige Berichterstattung über unrichtige Erklärungen im Rahmen der abgegebenen Erklärung zum Kodex	Mit der Beauftragung wurde eine solche Verpflichtung erteilt.
8.2.5	der Prüfbericht ist jedem AR-Mitglied auszuhändigen und der Geschäftsführung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen	Jedes AR-Mitglied hat den Prüfbericht erhalten und die Geschäftsführung hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
8.2.6	der Abschlussprüfer nimmt an Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet dort	Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Wirtschaftsausschusses sowie des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teilgenommen und zu den wichtigsten Themen berichtet.
8.2.7	ein Wechsel des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) soll nach 5 aufeinander gefolgt Prüfungen vorgenommen werden	Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist die dritte Prüfung mit der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt wurde.

24.04.2020
Potsdam


Der Geschäftsführer


Der Aufsichtsrat



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen

Heinrich-Mann-Allee107
14473 Potsdam

Potsdam, den 12. Januar 2016

Corporate Governance Kodex
für die Beteiligungen des Landes Brandenburg
an privatrechtlichen Unternehmen
- Neufassung 2016 -

Inhalt

		Seite
I.	Einleitung	3
II.	Grundlagen für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	3
III.	Zuständigkeiten	4
IV.	Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen	5
V.	Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen	7
VI.	Regeln für die Unternehmen	7
	1. Vorbemerkung	7
	2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	8
	2.1 Zuständigkeiten und Verfahren	8
	2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung	9
	3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	10
	4. Geschäftsführung	14
	4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	14
	4.2 Zusammensetzung	15
	4.3 Vergütung	15
	4.4 Interessenkonflikte	17
	5. Aufsichtsrat	18
	5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	18
	5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes	21
	5.3 Bildung von Ausschüssen	22
	5.4 Zusammensetzung	22
	5.5 Interessenkonflikte	24
	5.6 Effizienzprüfung	25
	6. Transparenz	25
	6.1. Corporate Governance-Bericht	25
	6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	25
	6.3 Veröffentlichungen	26
	7. Rechnungswesen, Investitionen	26
	7.1 Rechnungswesen	26
	7.2 Investitionen	27
	8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung	28
	8.1 Jahresabschluss	28
	8.2 Abschlussprüfung	29
VII.	Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land	31
VIII.	Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder	34
	1. Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen	34
	2. Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten	34
	3. Dokumentation des Abstimmungsverhaltens	34
	4. Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse	35
	5. Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder	35
	6. Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	37
	7. Mandatsniederlegung	37

I. Einleitung

- 1.1 Der vorliegende Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dar. Seine Grundlage sind anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- 1.2 Der Kodex soll Handlungsanleitung für die Unternehmensorgane – insbesondere auch für die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte – und die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte oder sonst mit der Steuerung der Unternehmen befassten Verwaltungen sein; zudem soll er die Regeln für die Steuerung, Leitung und Überwachung landesbeteiligter Unternehmen für die Öffentlichkeit transparent machen.
- 1.3 Die nachfolgenden Regeln sind – der regelmäßigen Gestaltung in der Praxis folgend – ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei denen nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bilden ist, zu dessen Aufgaben auch die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung gehört. Der Kodex kann jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform angewendet werden. In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Satzungen und Gesellschaftsverträgen der Unternehmen ergeben.

II. Grundlagen für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

1. Das Land soll sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn

- ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt;
- die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
- das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält;
- gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geprüft werden

– § 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) –.

2. Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Landesbeteiligung), so gelten, sofern diese Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend. Vor Begründung einer mittelbaren Landesbeteiligung im Sinne von Satz 1 ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einzuholen – § 65 Abs. 3 LHO.

III. Zuständigkeiten

1. Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen werden von dem Ministerium der Finanzen erworben, verwaltet und veräußert. Das Ministerium der Finanzen nimmt die Anteilseignerrechte des Landes bei den Unternehmen wahr.
- 2.1 Das fachlich für das Geschäftsfeld des Unternehmens zuständige Ressort (Fachressort) definiert auf der Grundlage des wichtigen Landesinteresses an der Beteiligung im Rahmen des Einflusses, den das Land bei dem Un-

ternehmen hat, dessen fachliche Aufgaben und überwacht die Umsetzung. Für Unternehmen, die vom Land durch Zuwendungen oder im Rahmen von Verträgen finanziert werden, fungiert das Fachressort zugleich als Zuwendungsgeber oder Vertreter des Landes als Vertragspartner auf Auftraggeberseite.

- 2.2 Dem Fachressort obliegt, regelmäßig im Turnus von zwei Jahren im Vorfeld der Herausgabe des Beteiligungsberichts des Ministeriums der Finanzen, die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Landesbeteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO fortbestehen, ob also das wichtige Landesinteresse weiterhin besteht und sich der vom Land verfolgte Zweck nach wie vor nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Über das Ergebnis ist das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herzustellen.
- 2.3 Die Fachressorts benennen für jedes landesbeteiligte Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Ressortverantwortlichen als zentralen Ansprechpartner in allen die fachliche Begleitung des Unternehmens aus Landessicht betreffenden Angelegenheiten.

IV. Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen

1. Die Steuerung der landesbeteiligten Unternehmen erfolgt über unternehmensspezifische Zielsysteme. Sie haben die Funktion, das mit der Landesbeteiligung verfolgte wichtige Landesinteresse in einem klar gegliederten und abgestuften System auf einzelne Ziele – fachlich und wirtschaftlich – zu konkretisieren. Dem Bestimmungsrecht des Landes auf den obersten Stufen des Zielsystems entspricht auf den weiteren Stufen die Verantwortung der Unternehmen, die Ziele in strukturierte Unternehmensplanungen umzusetzen und damit den Weg der Zielerreichung in der besten und wirtschaftlichsten Gestaltung selbst zu entwickeln.

2. Bestandteil des Zielsystems ist die Zielerreichungskontrolle.
3. Das Zielsystem ist wie folgt aufgebaut:
 - I. Die Aufgaben des Unternehmens – abgeleitet aus dem wichtigen Landesinteresse, das mit der Beteiligung verfolgt wird – werden in dem Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand bestimmt.
 - II. Aus dem Unternehmensgegenstand leitet das Fachressort in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem betroffenen Unternehmen für jedes Unternehmen ein Zielbild ab, welches das vom Land verfolgte wichtige Landesinteresse, die fachlichen Leistungsziele und die Wirtschaftlichkeitsziele des Unternehmens in folgenden Stufen konkretisiert:
 - a. Oberziele enthalten die grundsätzlichen Leitaussagen für das Unternehmen.
 - b. Teilziele spezifizieren das Oberziel jeweils bezogen auf die einzelnen Segmente des Tätigkeitsfeldes.
 - III. Auf der Grundlage des Zielbildes erarbeitet jedes Unternehmen ein Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, in dem vorrangige Handlungsfelder sowie für die einzelnen Organisationseinheiten des Unternehmens quantitative und qualitative Vorgaben mit Konkretisierung auf Maßnahmen und Projekte bestimmt werden.
 - IV. Aus dem Unternehmenskonzept werden im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung drei- bis fünfjährige Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungspläne abgeleitet.

- V. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, aufgestellt.
4. Die Elemente des Zielsystems sind regelmäßig fortzuschreiben.
5. Die Unternehmen sollen ihr Zielbild auch für die Öffentlichkeit darstellen und zum Ende eines jeden Jahres über die Zielerreichung und die Erfüllung ihres sich aus dem wichtigen Landesinteresse an der Beteiligung ergebenden Auftrags berichten; dafür eignet sich die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens oder in dem Geschäftsbericht.

V. Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen

Leistungen eines landesbeteiligten Unternehmens gegenüber dem Land ebenso wie gegenüber Dritten bedürfen einer klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage. Dies kann insbesondere ein Zuwendungsverhältnis oder ein privatrechtlicher Vertrag sein. In jedem Fall muss eine der Leistung angemessene Gegenleistung vorgesehen werden.

VI. Regeln für die Unternehmen

1. Vorbemerkung

Die Regeln und Handlungsempfehlungen in diesem Abschnitt gelten uneingeschränkt für die Unternehmen, bei denen das Land als Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit hat. Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter des Landes in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung des Landes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Empfehlungen des Kodex' sind durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Der Kodex lässt damit die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse zu. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in dem Corporate Governance-Bericht offen zu legen und zu begründen.

Für Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, verwendet der Kodex Begriffe wie "sollte" oder "kann".

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex' betreffen Bestimmungen, die von den Unternehmen zu beachten sind.

Die in dem Kodex verwendeten geschlechterneutralen Funktionsbezeichnungen wie „Vorsitz“, „Stellvertretung“ oder „Geschäftsführung“ benennen die Personen, die Träger der nachfolgend bezeichneten Pflichten und Rechte und Adressaten der Regeln und Handlungsempfehlungen sind.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

2.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag – und damit der Gegenstand des Unternehmens – und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.

2.1.2 Den Gesellschaftern steht das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG) zu.

2.1.3 Die Gesellschafter können in dem Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass einzelne, nicht zwingend von ihnen wahrzunehmende Zuständigkeiten an ihrer Stelle von einem anderen Organ wahrgenommen werden, beispielsweise die laufende Überwachung der Geschäftsführung durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildenden Aufsichtsrat.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafterversammlung zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

2.1.4 Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

2.1.5 Über Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitz unverzüglich eine Niederschrift fertigen zu lassen. Dort sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen wiederzugeben.

Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb von Versammlungen (§ 48 Abs. 2 GmbHG) hat der Vorsitz der Gesellschafterversammlung unverzüglich protokollieren zu lassen und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

2.1.6 Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich, soweit in dem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist, nach ihrem Anteil am Nennkapital.

2.1.7 Die Gesellschafter entscheiden über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat; sie bestellen die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und wählen den Abschlussprüfer.

2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung

2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitz oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einzuberufen. Der Einla-

dung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen die Geschäftsführung den Gegenstand und den Zweck der Beschlussvorschläge erläutert.

- 2.2.2 Gesellschafterminderheiten sind nach Maßgabe der Gesetze und der Gesellschaftsverträge berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

- 3.2 Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

- 3.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

- 3.4 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat fest. Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

- 3.5 Lehnt der Aufsichtsrat die Erteilung seiner Zustimmung zu einem Geschäft ab, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafter

tersammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 3.6 Die Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen und rechtzeitig informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG orientieren.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (vgl. Ziff. 4.1.3). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

- 3.7 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat müssen diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

- 3.7.1 Den regelmäßigen Berichten sollen eine Zwischenerfolgsrechnung beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Es kann zweckmäßig sein, den Berichten er-

gänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) beizufügen.

3.7.2 Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

3.7.3 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

3.7.4 Die Berichte sind regelmäßig auch den Gesellschaftern zu übermitteln.

3.8 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeiter oder Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.9 Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.10 Er soll sich bei Bedarf von Dritten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten oder in sonstiger Weise unterstützen lassen.

3.11 Die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln (§§ 93; 116 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 3.12 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren.

Für Mitglieder der Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen. Für Mitglieder des Aufsichtsrats soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden; er soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat orientieren.

In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen; ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsrats kraft Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 3.13 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen i. S. d. § 285 Nr. 21 HGB sollen unterbleiben; dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten durch das Unternehmen und für den Abschluss von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, darf dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschehen.

4 Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und den Gesellschaftszweck gebunden.
- 4.1.2 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Gesellschafter sind in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen nach Recht und Gesetz unter Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien handelt und wirkt darauf auch bei den Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.4 Die Geschäftsführung sorgt für das erforderliche und den Erfordernissen des Unternehmens angepasste Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.
- 4.1.5 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.
- 4.1.6 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.
- 4.2.2 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitz der Geschäftsführung bestimmen oder einem Mitglied die Sprecherfunktion in der Geschäftsführung übertragen.
- 4.2.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen, auch wenn einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Das Aufsichtsratsplenum setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig.
- 4.3.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des

Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sowie die Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt.

- 4.3.3 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, eventuelle Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein, dürfen die branchen-, größen- und ortsübliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

- 4.3.4 Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, sollen die variablen Vergütungsteile an Aufgaben und Leistungen sowie an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.

Die variablen Vergütungsteile sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei eventuellen Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Zugehörigkeit

zur Geschäftsführung – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Für Versorgungszusagen sollen Direktversicherungen abgeschlossen werden.

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- 4.3.5 Bei Unternehmen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist oder deren Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil vom Land getragen werden, stimmt der Vorsitz des Aufsichtsrates die Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung und deren Veränderung vorab mit dem Gesellschafter Land Brandenburg ab.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.
- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben. Es soll geregelt werden, ob und in welchem Umfang sie auf Beschluss des Aufsichtsrats Nebentätigkeiten, die im Interesse der Gesellschaft liegen, zu übernehmen haben, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

- 5.1.2 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass in Beteiligungsunternehmen keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind.

- 5.1.3 Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können.

Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§§ 90 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften – einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten – und die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§§ 111 Abs. 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 5.1.4 Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.
- 5.1.5 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§§ 111 Abs. 3 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG).
- 5.1.6 Zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

- 5.1.7. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten und im Übrigen so oft zusammentreten, wie das Wohl der Gesellschaft es nach ihrer wirtschaftlichen Situation erfordert.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§§ 110 Abs. 1 und 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 5.1.8 Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren in angemessener Frist widerspricht; auf das Recht des Widerspruchs muss jedes Mitglied in dem Verfahren hingewiesen werden. Der Vorsitz hat in Textform gefasste Beschlüsse unverzüglich protokollieren zu lassen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

Eine fernmündliche Beschlussfassung soll vermieden werden.

- 5.1.9 Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung sowie für die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung. Er soll gemeinsam mit den Mitgliedern der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll festgelegt werden.

- 5.1.10 Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist die Möglichkeit einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen; dabei ist zu beachten, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).
- 5.1.11 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.1.12. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats erlischt allerdings nicht das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes

Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Vorsitz koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Ihm kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Die Geschäftsführung informiert den Vorsitz des Aufsichtsrats unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorsitz des Aufsichtsrats hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa zur Behandlung bestimmter fachlicher oder wirtschaftlicher Fragen oder komplexer Sachverhalte. Der Ausschussvorsitz berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.
- 5.3.3 Von der Einrichtung von Ausschüssen, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, soll abgesehen werden.

5.4 Zusammensetzung

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt

werden. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.

5.4.2 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§§ 111 Abs. 5 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten (§ 108 Abs. 3 AktG) an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.

5.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates oder weniger persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.4 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen von dem Vorsitz mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden.

Nach Versendung der Einladung nachgereichte Beschlussgegenstände können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ihrer Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

5.4.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und beim Aufsichtsrat auch seine Beschlüsse, bei Ausschüssen

seine Empfehlungen an den Aufsichtsrat, aufzunehmen. Die Niederschrift soll von den Personen, die die Sitzungsleitung und die Schriftführung inne gehabt haben, unterzeichnet werden.

5.4.6 Alle Berichte und Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie Protokolle schriftlicher Abstimmungen sollen unverzüglich auch an die Gesellschafter übersandt werden.

5.4.7 Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld – wird in dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.5 Interessenkonflikte

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Unternehmensinteresses auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen.

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

5.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance-Bericht

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. In dem Bericht kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden. Der Bericht soll auch eine Darstellung zur Vielfalt (Diversity) in der Geschäftsführung, in Überwachungsorganen und in Führungsfunktionen im Unternehmen, insbesondere zum dortigen Anteil von Frauen, umfassen.

6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert, aufgeteilt nach Fixum, leistungs- und erfolgsbezogenen Teilen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Lauf des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung Sorge zu tragen.

- 6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Vergütungen oder sonstige Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen in dem Bericht gesondert angegeben werden.

6.3 Veröffentlichungen

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht, der Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie der Lagebericht.

7. Rechnungswesen, Investitionen

7.1 Rechnungswesen

- 7.1.1 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Für den Aufsichtsrat besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

- 7.1.2 Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 7.1.3 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer Internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers eingeholt werden.

7.2 Investitionen

- 7.2.1 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn vollständige und ausführungsbereite technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) gebilligt worden sind.
- 7.2.2 Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht nur unwesentlich sind, notwendig, hat die Geschäftsführung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs zu beantragen. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die

entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

7.2.3 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Aufsichtsrat gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird der Aufsichtsrat zu prüfen haben, ob Folgerungen gegenüber der Geschäftsführung zu ziehen sind; insbesondere ist zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

7.2.4 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

8.1 Jahresabschluss

8.1.1 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten, bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB) und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht große im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind.

8.1.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen (§§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.

- 8.1.3 Bei der Prüfung hat der Aufsichtsrat den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1; 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu widmen.
- 8.1.4 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
- 8.1.5 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 8.1.6 Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Mitgliedern der Geschäftsführung Entlastung erteilt werden soll.
- 8.1.7 Die Gesellschafter der GmbH haben, falls nicht der Gesellschaftsvertrag einen früheren Zeitpunkt bestimmt, spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate – bei kleinen Gesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate – des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

8.2 Abschlussprüfung

- 8.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages soll der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggfs. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für

das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates oder – sofern ein Prüfungsausschuss besteht – des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 8.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Erteilung des Prüfungsauftrags hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen darauf hinwirken, dass der Abschlussprüfer beauftragt wird, im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährte Vergütung (Bezügebericht) zu erstellen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat die Erklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex' abgegeben haben.

- 8.2.3 Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs-/ Dienstleistungen sollen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, soweit die kumulierten Honorare hieraus 10 v. H. der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen.

- 8.2.4 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprechen wurde und werde, ergeben.

- 8.2.5 Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen (§§ 170 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB).
- 8.2.6 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung (§§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 8.2.7 Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, wenn nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden soll dabei nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

VII. Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land

1. Bei unmittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten durch das Ministerium der Finanzen ausgeübt.

Das Vorschlagsrecht für die Ausübung der Besetzungsrechte liegt

- für das erste vom Land zu besetzende Mandat beim Fachressort
- für das zweite Mandat beim Ministerium der Finanzen.

Für weitere Mandate stimmt das Fachressort mit dem Ministerium der Finanzen ab, inwieweit eine Besetzung mit Personen erfolgen soll, die nicht Bedienstete des Landes Brandenburg sind; für solche Personen liegt das Vorschlagsrecht bei dem Fachressort. Ansonsten liegt das Vorschlagsrecht für weitere Mandate jeweils bei einem anderen Ressort, dessen Zuständigkeit durch das Geschäftsfeld des Unternehmens berührt wird.

Parlamentarische Vorschlagsrechte bleiben unberührt.

Das vorschlagende Ressort hat seinen Besetzungsvorschlag mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde abzustimmen.

2. Bei mittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten von dem fachlich für das Geschäftsfeld der mittelbaren Landesbeteiligung zuständigen Ressort in Abstimmung mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde ausgeübt. Das Ministerium der Finanzen ist über die Ausübung der Rechte zu unterrichten.
3. Vor der Wahl oder Entsendung ist, soweit landesrechtlich vorgeschrieben, die Zustimmung der Landesregierung, im Fall der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Landesregierung zusätzlich eine Ausnahmeentscheidung des Landtags (Art. 95 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg – LV –) einzuholen.
4. Mitglieder der Landesregierung sollen Aufsichtsräten, soweit ihre Mitgliedschaft nicht rechtlich vorgeschrieben ist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses angehören. Artikel 95 Satz 2 LV bestimmt, dass kein Mitglied der Regierung einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören darf. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag (Artikel 95 Satz 3 LV). Der Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ umfasst auch Tätigkeiten ohne Gewinnerzie-

- lungsabsicht; dieses Merkmal ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelmäßig erfüllt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Landtag zu unterrichten, um diesem Gelegenheit zur Bewertung des Sachverhalts zu geben.
5. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, wird die zuständige oberste Dienstbehörde sicherstellen, dass Interessenkollisionen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – (Ausgeschlossene Personen) oder § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) oder anderer Regelungen (z. B. § 16 Vergabeverordnung) zwischen den dienstlichen Aufgaben des Betroffenen und seiner Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch der Ausschluss in Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über Kapitalerhöhungen, Entschädigungen, Darlehen, öffentliche Aufträge, Zuwendungsbescheide und öffentlich-rechtliche Verträge über die Gewährung von Zuwendungen aller Art.
 6. Die Prüfung der Eignung und Befähigung des zur Wahl oder Entsendung in einen Aufsichtsrat Vorschlagenden obliegt in erster Linie dem vorschlagsberechtigten Ressort. Die Vorschlagenden sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung entgegenstehen können. Ergeben sich während der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat solche Gründe, haben sie das Ressort, das sie zur Wahl oder Entsendung vorgeschlagen hat, zu unterrichten; dieses informiert das Ministerium der Finanzen.
 7. Vor jeder Wiederbestellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person des Benannten noch vorliegen.

VIII. Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder

1. Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen

1.1 Die auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 3 VV zu § 65 LHO).

1.2 Übt ein auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestelltes Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrates aus, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem auf Vorschlag des fachlich zuständigen Ministeriums bestellten Aufsichtsratsmitglied veranlasst werden.

1.3 Das auf Vorschlag des zuständigen Fachressorts bestellte Aufsichtsratsmitglied soll vor jeder Aufsichtsratssitzung die für die fachliche Steuerung des Unternehmens bedeutsamen Angelegenheiten mit dem Ressortverantwortlichen erörtern.

2. Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit von Landesbediensteten, die als Mitarbeiter/innen oder Berater/innen eines Aufsichtsratsmitglieds zur Unterstützung der Vorbereitung von Beratungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrats einbezogen werden, bestimmt sich nach Dienstrecht. Die organschaftliche Verantwortung gegenüber dem Unternehmen verbleibt bei dem Aufsichtsratsmitglied.

3. Dokumentation des Abstimmungsverhaltens

3.1 Teilen auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellte Mitglieder in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit im Auf-

sichtsrat, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.

- 3.2 Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, haben die auf Veranlassung des Landes als Aufsichtsratsmitglieder bestellten Landesbediensteten dem Ministerium der Finanzen und ihrer Dienstbehörde darüber schriftlich zu berichten.

4. Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse

- 4.1 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben darauf hinzuwirken, dass vor der Begründung einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einholt wird.
- 4.2 Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen und liegt bei einem Beschluss des Aufsichtsrates des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder Stellenplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen für das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, haben die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat einen Vorbehalt geltend zu machen.

5. Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.1 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes in einen Aufsichtsrat berufen worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie dem Land erstatten, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen

beauftragten Personen im dienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG).

5.2 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben das Ministerium der Finanzen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können.

5.3 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dem Ministerium der Finanzen über wesentliche Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Die Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen.

Von Bedeutung können für die Berichterstattung insbesondere sein:

- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- ins Gewicht fallende Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens;
- die Stellung des Unternehmens in seinem Geschäftsfeld;
- wichtige Personalangelegenheiten;
- die Gründe, die das auf Veranlassung des Landes bestellte Aufsichtsratsmitglied zu seinem Abstimmungsverhalten bewogen haben.

5.4 Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

5.5 Von einem Bericht kann abgesehen werden, wenn das Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrats innehat und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle aus Landessicht wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

5.6 Gehören dem Aufsichtsrat mehrere auf Veranlassung des Landes bestellte Mitglieder an, so ist es ausreichend, wenn die Berichtspflicht von einem Mitglied erfüllt wird; die Mitglieder sollen darüber eine Verständigung herbeiführen.

6. Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Für die Wahrnehmung eines Mandats im Aufsichtsrat durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; eventuell gewährte Vergütungen sind nach Maßgabe dieser Vorschriften der Dienstbehörde anzuzeigen oder an diese abzuführen. Auf die besonderen Regelungen unter § 3 des Brandenburgischen Ministergesetzes wird hingewiesen.

7. Mandatsniederlegung

Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich, bevor sie von der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeit, ihr Mandat niederzulegen, Gebrauch machen, frühzeitig mit der Stelle ins Benehmen setzen, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind; das Ministerium der Finanzen ist zu unterrichten.